

GL_GERICHTE OG.2017.00006 vom 31. März 2017

GL Gerichte, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2017.00006

FR: GL_GERICHTE OG.2017.00006 du 31 mars 2017

IT: GL_GERICHTE OG.2017.00006 del 31 marzo 2017

Regeste

Eheschutz

Erwägungen

E. 1

bis 4 des Teilentscheids des Kantonsgerichtspräsidiums Glarus im Verfahren ZG.2016.00813 vom 26. Januar 2017 aufzuheben.

E. 2

Es seien die gemeinsamen Kinder [...] für die Dauer des Getrenntlebens unter die alleinige elterliche Obhut der Berufungsklägerin zu stellen.

E. 3

Der Berufungsbeklagte sei berechtigt zu erklären, die gemeinsamen Kinder - an jedem zweiten Wochenende jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr; - an jedem Donnerstag von Schulschluss bis 19.00 Uhr; - in den geraden Jahren an Pfingsten (von Samstag 09.00 Uhr bis Montag 18.00 Uhr) und an Silvester/Neujahr (31. Dezember 09.00 Uhr bis 1. Januar 18.00 Uhr); - während 3 Wochen Ferien pro Jahr; zu sich oder mit sich auf Besuch zu nehmen.

E. 4

a) Unstrittig (vgl. v.a. act. 49 Rz. 36 und act. 54 Rz. 38-40) war die Gesuchstellerin bis zur Geburt von [...] im September 2006 zu einem Pensum von 100 % ([...]) arbeitstätig. Nach dem Mutterschaftsurlaub arbeitete sie ab Februar 2007 in einem 50 %-Pensum ([...]). Der Gesuchsgegner reduzierte nach der Geburt von [...] sein Arbeitspensum auf 80 % und betreute [...] in den ersten beiden Jahren gemäss eigenen Angaben jeweils einen Tag pro Woche alleine. Nach der Geburt von [...] im Mai 2008 arbeitete die Gesuchstellerin zu einem Pensum von 23 % ([...]) und der Gesuchsgegner erhöhte sein Pensum von 80 % auf 100 %. In dieser Zeit betreute er nach seiner Darstellung [...] für einen halben bis einen ganzen Tag pro Woche. Als im Januar 2011 [...] geboren wurde, gab die Gesuchstellerin ihre Arbeitstätigkeit während einiger Jahre auf. Der Gesuchsgegner arbeitete weiterhin zu einem 100 %-Pensum, wobei [...]. Die Gesuchstellerin nahm ihre Arbeit als [...] ab Herbst 2014 wieder auf, dies zunächst in einem Pensum von 10 % (bis Juni 2015), dann von 26.67 % (August 2015 bis Juli 2016), von 38.33 % (August 2016 bis November 2016) und schliesslich 25 % (ab Dezember 2016). Der Gesuchsgegner seinerseits absolvierte in den Jahren 2014 bis 2016 zusätzlich zu seiner – in diesem Zeitraum [...] reduzierten – Arbeitstätigkeit an der [...] eine Weiterbildung an der [...]. Weiter betätigt er sich seit Jahren nebenberuflich als [...]. Diese unstrittige Darstellung der Arbeitssituation der Parteien seit Geburt der Kinder deckt sich weitgehend mit Angaben in den Akten (vgl. die

Steuerveranlagungen 2013 bis 2015 [act. 3/4/1-3, Code 100-105] und die Lohnabrechnungen bzw. -blätter der Gesuchstellerin [act. 50/10] – [...]. b) Aus den vorstehenden Angaben ist zunächst einerseits zu schliessen, dass es die Gesuchstellerin ist, welche die drei Kinder der Parteien seit deren Geburt überwiegend betreute. Der Gesuchsgegner betreute in den ersten Jahren nach der Geburt von [...] auch tagsüber, danach wirkte er aber vor allem abends, an den Wochenenden und während der Ferien bei der Kinderbetreuung mit. Andererseits ist das Vorbringen des Gesuchsgegners glaubhaft, dass in letzter Zeit bezüglich der Aufteilung der Kinderbetreuung gewisse Veränderungen eintraten. Insbesondere übernahm der Gesuchsgegner seit August 2016 unstrittig (act. 49 Rz. 36; act. 54 Rz. 24) an den Donnerstagen ab 16 Uhr alleine die Kinderbetreuung. Zuvor bereits betreute er die Kinder jeweils am Donnerstagabend alleine. Auch ist zu berücksichtigen, dass das jüngste Kind [...] gegenwärtig den grossen Kindergarten besucht und im Sommer in die Primarschule eintreten wird. Aus diesem Grund besteht heute in zeitlicher Hinsicht – insbesondere tagsüber – ein gegenüber früheren Jahren verminderter Bedarf an persönlicher Betreuung der Kinder.

E. 5

Die Gesuchstellerin arbeitet aktuell wie erwähnt (E. III.C.4a) zu einem Pensum von 25 %. Auch in den letzten Jahren war sie nur zu eher geringen Arbeitspensum erwerbstätig. Es steht damit ausser Frage, dass bei ihr die Möglichkeiten, die Kinder persönlich zu betreuen, gegeben sind, zumal sie dies ja auch in den vergangenen Jahren überwiegend tat.

E. 6

a) Der Gesuchsgegner arbeitet an der [...] nicht nur als [...], sondern hat dort auch [...]. In letzterer Funktion hat er auch schon zeitintensive Projekte geleitet (vgl. act. 8). Weiter ist er im Nebenerwerb [...]. Er führt aus (act. 54 Rz. 43), er habe dieses Engagement in den letzten Jahren sehr stark reduziert. Blickt man auf die im Recht liegenden Steuerveranlagungen für die Jahre 2013 bis 2015, so erscheint dies indes als zweifelhaft (act. 3/4/1-3). Denn für das Jahr 2015 findet sich darin ein nur unwesentlich tieferes Einkommen des Gesuchsgegners aus Nebenerwerbstätigkeit (vgl. act. 3/4/1 und 3/4/3, je Code 104). Was die Zukunft anbelangt, erklärte der Gesuchsgegner vor Vorinstanz, er habe dem [...]. b) [...]. c) Der Gesuchsgegner macht geltend (act. 54 Rz. 46), sein Arbeitspensum von 100 % setze sich aus dem [...] und der Arbeitszeit als [...] zusammen. Letztere Tätigkeit falle also nicht zusätzlich zu seinem 100 %-Pensum an der [...] an. Denn [...]. Die Gesuchstellerin hält demgegenüber dafür, [...]. d) Wie es sich damit im Einzelnen wirklich verhält, kann im Rahmen der vorliegenden Beurteilung der Obhutsfrage offenbleiben. Denn so oder anders ist aufgrund des soeben Ausgeführten (E. III.C.6a-c) jedenfalls augenfällig, dass der Gesuchsgegner beruflich in hohem Masse engagiert war und ist. Offenkundig wäre es ihm daher derzeit nicht möglich, im Falle einer alternierenden Obhut die Kinder zu den auf ihn entfallenden Betreuungszeiten stets persönlich zu betreuen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er hierfür gegenwärtig auf Fremdbetreuung durch Grosseltern oder andere Personen angewiesen wäre. Die Situation wird sich diesbezüglich aber ab dem kommenden Sommer ändern, hat der Gesuchsgegner doch [...]. Dies verschafft ihm einigen Raum für eine persönliche Kinderbetreuung. Zu berücksichtigen ist sodann, [...]. e) Nicht gefolgt werden kann der Gesuchstellerin auch, wenn sie dafürhält, der Gesuchsgegner sei nicht gewillt, die persönliche Betreuung der Kinder zu den ihm zugeteilten Zeiten zu übernehmen. Der Wille des Gesuchsgegners, diese Kinderbetreuung zu übernehmen, manifestiert sich in der zwischen den Parteien geführten Korrespondenz

(vgl. z.B. act. 55/2 S. 3 [18.02.17]) und nicht zuletzt auch darin, dass er im Hinblick auf eine vermehrte Kinderbetreuung [...] sowie [...] realisierte (act. 55/4-6). Weiter zeigt der Gesuchsgegner entgegen der Gesuchstellerin auch sonst viel Interesse an den Kindern (vgl. z.B. act. 55/1 [04.02.17, 10.02.2017]; act. 50/7[19.11.16]; act. 17/1/1 [26.09.17]).

Schliesslich verweist die Gesuchstellerin in ihrer Noveneingabe vom 22. Februar 2017 zur Untermauerung ihrer Auffassung, dass der Gesuchsgegner weder in der Lage noch gewillt sei, die persönliche Betreuung der Kinder zu übernehmen, auf einen angeblichen Vorfall vom 9. Februar 2017 (act. 53). Belege für die in dieser Noveneingabe geäusserten Behauptungen vermochte sie jedoch trotz entsprechender Mitwirkungspflicht (vgl. vorne, E. II.2b) keine beizubringen.

E. 7

Festzuhalten ist ferner, dass [...]

E. 8

Schliesslich ist anzumerken, dass entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin aus den bei den Akten liegenden Vereinbarungen betreffend Betreuung und Unterhalt für [...] vom 15. Dezember 2006 bzw. 8. Januar 2007 (act. 31/28) und [...] vom 4. bzw. 17. Juli 2008 (act. 16/26) für die hier vorzunehmende Obhut zuteilung nichts abgeleitet werden kann. Diese Vereinbarungen wurden abgeschlossen, als die Parteien noch nicht verheiratet waren (vgl. act. 1 S. 1 i.V.m. act. 16/26 und act. 31/28) und sind denn auch darauf zugeschnitten, die Rechte und Pflichten unverheirateter Eltern in Bezug auf ihre gemeinsamen Kinder zu regeln. In der Vereinbarung betreffend [...] (act.31/28 S. 3) ist zudem ausdrücklich statuiert, was auch für die Vereinbarung betreffend [...] (act. 16/26) gelten muss, nämlich dass diese Vereinbarungen bei einer allfälligen Eheschliessung der Kindeseltern erlöschen (vgl. Art. 278 Abs. 1 ZGB und Art. 297 f. ZGB in der bis 30. Juni 2014 geltenden Fassung). Ohnehin war zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarungen das Modell der alternierenden Obhut im Gegensatz zu heute noch in keiner Weise verbreitet.

E. 9

Zusammenfassend zeigt der Gesuchsgegner gewiss seinen guten Willen, einen erheblichen Teil der Kinderbetreuung zu übernehmen. Insbesondere erklärt er, die Kinderbetreuung habe Vorrang vor seiner Tätigkeit als [...] (act. 54 Rz. 47) und hat er sein Arbeitspensum [...] per August 2017 auf 80 Prozent reduziert. Vor allem für die Zeit bis dahin verbleiben aber doch einige Bedenken, dass er bei all seinen Engagements ([...]) wirklich über die nötige Zeit verfügt, um den Kindern die erforderliche Betreuung zukommen zu lassen. Der Gesuchsgegner müsste hierfür jedenfalls bis [...] teilweise auf Fremdbetreuung zurückgreifen. Dies ist – sofern es in einem begrenzten Rahmen bleibt – an sich nicht problematisch, zumal seine Eltern bereit zu sein scheinen, solche Fremdbetreuung zu leisten (vgl. act. 55/7-8). Erschwerend für die Umsetzung der alternierenden Obhut ist vorliegend aber vor allem, dass sich die Termine der Engagements des Gesuchsgegners als [...] wie erwähnt (E. III.C.6b) kurzfristig ändern können. In Bezug auf den gerade bei diesem Betreuungsmodell wichtigen Aspekt der Planungssicherheit sind also im vorliegenden Fall derzeit Vorbehalte anzubringen, jedenfalls bis der Gesuchsgegner ab Juli 2017 zufolge Pensumsreduktion an terminlichem Spielraum gewinnen wird. D.

Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie -bereitschaft 1. Zu diesem Aspekt erwo die Vorinstanz zusammengefasst, es sei davon auszugehen, dass das Verhältnis zwischen den Parteien einer alternierenden Obhut nicht massgeblich im Wege stehe und die

Parteien die Kinderbelange miteinander werden regeln können. Die Gesuchstellerin weise zwar darauf hin, dass die Kommunikation zwischen den Parteien nicht bzw. nicht gut funktioniere, sie bekunde aber ein grosses Interesse, dass der Gesuchsgegner mit den Kindern einen guten Kontakt pflegen könne. Dies zeige eine bei ihr vorhandene Grundbereitschaft, mit dem Gesuchsgegner im Interesse der Kinder zusammenzuarbeiten. Auch für die Zeit nach der vorinstanzlichen Eheschutzverhandlung zeigten E-Mails, dass die Parteien konstruktiv miteinander kommunizieren können. Weiter sei die während der Kinderanhörung ersichtlich vertraute Beziehung zwischen den Eltern und den Kindern ein klarer Hinweis, dass die Kinder nicht bzw. nicht in einem sich übermässig negativ auf das Kindeswohl auswirkenden Masse in den Elternkonflikt hineingezogen werden (zum Ganzen: act. 43 E. II.3.2.). 2. a) Die Gesuchstellerin rügt in ihrer Berufung zunächst, die Vorinstanz habe eine Gehörsverletzung begangen, da sie in ihrem Entscheid auf die von ihr vorgebrachten Gründe für die Kommunikations- und Kooperationsunfähigkeit der Parteien nicht eingegangen sei. Weiter liege eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz vor, indem diese bei der Prüfung des Kriteriums der Fähigkeit und Bereitschaft zur Kommunikation und Kooperation darauf abgestellt habe, ob eine erhebliche Störung oder gar ein nicht zu überwindender Dauerkonflikt gegeben seien. Bei der Anwendung dieses Kriteriums im Rahmen der Obhutazuteilung müsse nämlich keine erhebliche solche Störung vorliegen, damit die alternierende Obhut nicht statthaft sei. Vielmehr genügten weitaus kleinere Konflikte und zerstrittene Verhältnisse, wie sie in casu vorlägen, damit die Obhut einem Elternteil alleine zugeteilt werden müsse. Insbesondere reiche hierfür auch eine sehr konfliktreiche elterliche Beziehung aus (act. 49 Rz. 19 f., 30). b) Weiter führt die Gesuchstellerin aus, der Umstand, dass sie sich ein gutes Verhältnis zwischen den Kindern und deren Vater wünsche, bedeute nicht, dass die Parteien zur Kommunikation und Kooperation fähig und bereit seien. Irrelevant bei der Beurteilung dieser Frage sei auch, dass die Tochter [...] anlässlich der Kinderanhörung geäussert habe, es beständen keine Probleme mit ihren Eltern. Tatsache sei hingegen, dass die Beziehung der Parteien erheblich belastet sei. Die Parteien seien hoch zerstritten und hätten unterschiedliche Ansichten in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder. Einvernehmliche Einigungen seien die Ausnahme. Die Parteien seien nicht in der Lage, sich zweimal wöchentlich über die Kinderbelange auszutauschen, wie dies bei Geltung des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheides erforderlich sei. Die Kommunikation funktioniere nicht nur nach ihrer Ansicht nicht, auch der Gesuchsgegner sei derselben Auffassung. Bei den Übergaben der Kinder komme es ständig zu Auseinandersetzungen und Feindseligkeiten. Der Gesuchsgegner habe jegliches Vertrauen verspielt und sie (Gesuchstellerin) sei aktuell nicht in der Lage, ihm zu begegnen sowie sich mit ihm über Alltägliches auszutauschen, wie wenn nichts geschehen wäre. Nötig sei nun viel Zeit zur Aufarbeitung des Geschehenen. In dieser Zeit könne von den Parteien kein solch intensiver Kontakt abverlangt werden, wie dies bei einer alternierenden Obhut nötig sei (act. 49 Rz. 21 ff.). c) Zu beachten sei sodann – so die Gesuchstellerin weiter –, dass der Gesuchsgegner es nicht lassen könne, sie immer wieder unter Druck zu setzen bzw. alleine zu bestimmen, so hinsichtlich der ehelichen Liegenschaft, Versicherungsfragen oder Ferienregelungen. Die im Recht liegende Korrespondenz zwischen den Parteien lasse in keiner Weise den Schluss auf eine konstruktive Kommunikation untereinander zu. Insbesondere stamme der als act. 17/1 bei den Akten liegende Chat-Verkehr zu einem grossen Teil aus der Zeit des ehelichen Zusammenlebens, in der sie normal miteinander hätten kommunizieren können. Dies habe sich am 25. September 2016 schlagartig geändert. Der Chat-Verkehr aus der Zeit davor

könne daher keinen Aufschluss über das Kommunikations- und Kooperationsvermögen in der aktuellen Trennungssituation geben. Ohnehin habe der Gesuchsgegner die zwischen den Parteien erfolgte Korrespondenz nicht vollständig eingereicht. In anderen Nachrichten sei der Ton unter den Parteien gereizt und angespannt und die Diskussionen seien von Uneinigkeit geprägt. Seit der Eheschutzverhandlung und nach Ergehen des angefochtenen Entscheids, mit welchem ohne Not von bisher Gelebtem und Bewährtem abgewichen worden sei, habe sich der Konflikt zwischen den Parteien nochmals verschärft (act. 49 Rz. 24 ff.). d) In ihrer Eingabe vom 6. März 2017 (act. 58 S. 2) hält die Gesuchstellerin unter Verweis auf ein von ihr verfasstes, an den Gesuchsgegner gerichtetes Schreiben abermals fest, das Verhältnis zwischen den Parteien sei „zutiefst gestört“ und die Kommunikation sei „katastrophal“. 3. a) Der Gesuchsgegner bringt vor, die Kommunikation zwischen den Parteien habe seit der Trennung trotz gegensätzlicher Positionen in Grundsatzfragen (Obhut) funktioniert und die Bindungstoleranz sei bei beiden Parteien vorhanden. Obschon die Parteien seit der Trennung mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert worden seien, habe die bei den Akten liegende Kommunikation zwischen den Parteien stattgefunden. Darin zeige sich, dass die Parteien vor und nach den wöchentlichen Übergaben der Kinder miteinander kommunizierten. Insbesondere leiteten sich beide Elternteile Informationen hinsichtlich der Kinder weiter oder stellten dem anderen Elternteil Kleidung oder Sportmaterial zur Verfügung. Die Parteien hätten sich – auch nach Ergehen des angefochtenen vorinstanzlichen Entscheids – erstaunlich gut hinsichtlich der Kinderbelange arrangieren können. Weiter würden die Betreuungszeiten immer wieder abgetauscht und die Gesuchstellerin könne wiederholt während seiner Betreuungszeit Zeit mit [...] verbringen. Sodann hätten sich die Parteien über die Ferienbetreuung einigen können. Schliesslich zeigten sie sich dann, wenn es den Kindern nicht gut geht, besonders fürsorglich und bereit, das Kindeswohl über alles zu stellen. Dass die Parteien gravierende unterschiedliche Erziehungsansichten haben sollen und es bei jeder Übergabe zu Feindseligkeiten gekommen sei, sei weder substantiiert dargetan noch belegt. Tatsachenwidrig sei auch, dass die Gesuchstellerin nicht die Kraft aufbringe, ihm zu begegnen (act. 54 Rz. 6 ff., 12 ff., 16). b) Der Gesuchsgegner führt weiter aus, die Darstellung der Gesuchstellerin, wonach die Ehe der Parteien Ende September 2016 von einem Moment auf den anderen „kollabiert“ sei, sei nicht korrekt. Die Gesuchstellerin sei nach seiner Ankündigung im Mai 2016, dass er die Trennung wünsche, in eine Krise gefallen und die Parteien hätten bis Ende September 2016 in der ehelichen Liegenschaft faktisch getrennt gelebt. Trotz der geschehenen Tiefschläge und persönlichen Verletzungen hätten es die Parteien aber verstanden, konstruktiv Lösungen zu erarbeiten und zum Wohl der Kinder zu handeln. Bei der Gesuchstellerin liege ein Widerspruch vor zwischen ihren im Prozess geäusserten Behauptungen und ihren Handlungen bzw. ihrer tatsächlich vorhandenen Kooperationsbereitschaft. Sie wisse um die enge Beziehung zwischen den Kindern und ihm und habe auch im Berufungsverfahren bestätigt, dass sie möchte, dass diese Beziehungen aufrechterhalten bleiben. Selbst die Gesuchstellerin gehe mittel- bis langfristig von einer guten Prognose hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft der Parteien aus. Sobald hinsichtlich der zwischen den Parteien strittigen Punkte ein rechtskräftiges Urteil vorliege, werde relativ rasch Ruhe einkehren (act. 54 Rz. 6, 9 f., 11). c) Schliesslich bestreitet der Gesuchsgegner, dass er die Gesuchstellerin unter Druck gesetzt habe und dass sich der Konflikt der Parteien seit der vorinstanzlichen Eheschutzverhandlung verschärft habe. So habe es anlässlich der Kinderanhörungen für den Kantonsgerichtspräsidenten auch keine Signale gegeben, dass die Kinder in den elterlichen

Konflikt hineingezogen worden wären. Auch zeigten Rückmeldungen aus Schule und Kindergarten, dass das Wohl der Kinder durch den elterlichen Konflikt nicht gefährdet sei (act. 54 Rz. 17, 20, 54; act. 63 S. 2 f.). 4. a) Aufschluss über die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie -bereitschaft der Parteien geben insbesondere Auszüge aus dem zwischen ihnen erfolgten Mobiltelefon-Chatverlauf (act. 17/1/1-4; act. 31/31; act. 31/33-34; act. 50/3-8; act. 55/1). Zu beachten ist diesbezüglich, dass die bei den Akten liegenden Chat-Auszüge weitgehend nur ausgewählte Konversationen umfassen und einzig für die Zeit vom 19. Dezember 2016, 16.22 Uhr, bis 18. Februar 2017, 02.32 Uhr, der wohl vollständige Chat-Verlauf bei den Akten liegt. Weiter ist bei der Interpretation dieser Chat-Konversationen zu berücksichtigen, dass die Parteien daneben auch noch auf andere – jedoch nicht aktenkundige – Weise miteinander kommunizierten, so insbesondere per E-Mail (vgl. u.a. act. 50/6, act. 55/1 [18.01.17] sowie act. 58 f.) und telefonisch (vgl. act. 55/1 [05.02.17; 15.02.17]). b) In den als act. 17/1/1-4 bei den Akten liegenden Chat-Auszügen datieren die meisten Nachrichten aus der Zeit vor der Trennung der Parteien vom 25. September 2016. Für die Zeit danach finden sich hier nur ausgewählte Nachrichten (vgl. act. 17/1/1). Die Aussagekraft dieser vom Gesuchsgegner eingereichten Auszüge in Bezug auf die Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit der Parteien in der nun bestehenden Trennungssituation ist daher gering. Immerhin kann aber festgehalten werden, dass sich in diesen Aufzeichnungen keine Auffälligkeiten bezüglich Kommunikation und Kooperation der Parteien in Kinderbelangen finden. Ersichtlich ist einzig, dass es am 17. November 2016 zwischen den Parteien eine Meinungsverschiedenheit bezüglich die Benützung des Autos gab (vgl. act. 17/1/1 S. 2). c) Auch in den von der Gesuchstellerin eingereichten Chat-Auszügen act. 31/31, 31/33-34 finden sich keine Hinweise dafür, dass die Fähigkeit und Bereitschaft der Parteien zur Kommunikation und Koordination in Kinderbelangen erheblich mangelhaft wäre. In act. 31/31 geht es im Wesentlichen um die Aufteilung von Hausrat u.ä. für Zeit der Trennung, nicht aber beispielsweise um die Koordination der Kinderbetreuung und dergleichen. In Bezug auf die Kommunikation und Kooperation der Parteien in Kinderbelangen kann daraus nichts abgeleitet werden. Im Übrigen wählt der Gesuchsgegner in seinen hier wiedergegebenen Nachrichten zwar deutliche, appellierende Worte, und insofern ist es verständlich, dass die Gesuchstellerin sich dadurch einem gewissen Druck ausgesetzt sieht (vgl. act. 30 S. 2 f.). Die Nachrichten weisen aber nirgends eine unsachliche oder verletzende Tonalität auf. In act. 31/33 fällt zwar das Stichwort „Besuchsrecht“. Da es sich aber um einen sehr kurzen Chat-Auszug handelt, in welchem bis auf eine Nachricht der Gesuchstellerin alle Nachrichten vom Gesuchsgegner stammen, ist nicht eruierbar, um was es in dieser Konversation genau geht. Jedenfalls ist aber auch hier der Ton sachlich. In act. 31/34 geht es um diverse Themen (Versicherungen, Teilnahme an einem Elterngespräch und Regelung der Kinderbetreuung). Wiederum stammen die Nachrichten – von einer Ausnahme abgesehen – alle vom Gesuchsgegner und diese sind in einem normalen Ton gehalten. Entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin (act. 30 S. 3) schüchtert der Gesuchsgegner sie mit diesen Nachrichten nicht ein und setzt sie auch nicht unter Druck. d) Die als act. 50/3-8 bei den Akten liegenden Chat-Auszüge, mit denen die Gesuchstellerin belegen will, dass der Ton zwischen den Parteien gereizt und angespannt sei sowie dass sie sich uneinig seien (act. 49 Rz. 27), zeigen ebenfalls keine wesentliche Zerstrittenheit der Parteien in Kinderbelangen. Thema der nüchternen Diskussion zwischen ihnen in act. 50/3 sind Vorschläge für die Gestaltung einer Woche mit den Kindern und die Frage nach deren Verbindlichkeit. In act. 50/4 schreibt der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin, dass er nun entscheide, wie die

Kinderbetreuung und die Übergaben in den nächsten Tagen ablaufen werden, nachdem sie ihm diesbezüglich auch nach dreimaligem Fragen keine Vorschläge gemacht habe. Obwohl er dabei gewisse Festlegungen trifft, gewährt er dennoch zugleich der Gesuchstellerin einen gewissen Entscheidungsspielraum, indem er es ihr überlässt, zu entscheiden, bei wem die Kinder ein Abendessen einnehmen und wohin sie einmal nach der Schule gehen sollen. Der Gesuchsgegner verhält sich also auch an dieser Stelle durchaus konstruktiv. Ausserdem ist es verständlich, dass der Gesuchsgegner bei der Gesuchstellerin nachhakt oder gewisse Sachen selber bestimmt, wenn er ihr zuvor Vorschläge gemacht und zu diesen keine Rückmeldungen erhalten hat. In act. 50/5 ist dokumentiert, dass einmal an einem Donnerstagabend beide Parteien je die Kinder zum Nachtessen erwarteten, woraus geschlossen werden kann, dass diesbezüglich die Absprache zwischen ihnen an jenem Tag nicht funktionierte. Act. 50/6 besteht im Wesentlichen aus zwei Nachrichten des Gesuchsgegners, welche erstens den Gebrauch des Autos und zweitens die Regelung der Kinderbetreuung an einem Donnerstagabend sowie an einem Wochenende zum Gegenstand hat. Darin trifft der Gesuchsgegner zum Teil einseitig gewisse Festlegungen, lenkt dann aber teilweise auch ein, indem er die Kinder für die Übernachtung am fraglichen Donnerstag schliesslich doch der Gesuchstellerin überlässt. Grundlegende Beeinträchtigungen in der Kommunikation und/oder Kooperation der Parteien sind auch aus diesem Aktenstück nicht ersichtlich. In act. 50/7 thematisiert der Gesuchsgegner die Ausgestaltung der Kinderbetreuung (Übernachtungen) an Donnerstagen und Sonntagen. Die Gesuchstellerin antwortet einzig, sie nehme hierzu nicht mehr Stellung und werde „am Sonntag nach 18 Uhr nicht mehr passiv bleiben“. Später schreibt der Gesuchsgegner ihr, nachdem sie den Kindern erzählt habe, sie würden am Sonntagabend bei ihr übernachten, überlasse er ihr der Ruhe zuliebe dann die Kinder. Diese Diskussion fand am 19. November 2016 und somit zu einem Zeitpunkt statt, als noch keine gerichtliche Regelung betreffend die Kinderbetreuung vorlag. Diese Art von Konflikten scheint zwischen den Parteien nicht mehr aufgetreten zu sein, nachdem sie vom angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid Kenntnis erhielten und betreffend Kinderbelange eine gerichtliche Regelung in Kraft trat (vgl. act. 55/1 i.V.m. act. 45 und 47). Act. 50/8 wiederum zeugt von einer Auseinandersetzung der Parteien am 30. November 2016 um das gemeinsame Auto. e) Bei act. 55/1 handelt es sich um den wohl vollständigen Chat-Verlauf für die Zeit vom 19. Dezember 2016, 16.22 Uhr, bis 18. Februar 2017, 02.32 Uhr. Aus diesem Dokument geht hervor, dass in dieser Zeit zwischen den Parteien einige Meinungsverschiedenheiten auftraten. Diese betrafen die Kinderregelung an besonderen Tagen wie Weihnachten, Silvester oder dem Geburtstag des Sohnes [...] (vgl. act. 55/1 [19.12.16]), die Begleitung der Kinder zur vorinstanzlichen Kinderanhörung (act. 55/1 [20./22.12.16; vgl. auch act. 27]), die Zuteilung von Hausrat u.ä. (act. 55/1 [26.12.16] und act. 31/31, vgl. hierzu vorne, E. III.D.4c), die Regelung der Kinderbetreuung am 6. und 7. Januar 2017 (act. 55/1 [05-06.01.17]), die Gestaltung von Ferien (act. 55/1 [15.02.17]), Finanzielles wie z.B. die Kündigung eines Zeitungsabonnements (u.a. act. 55/1 [17.02.17]) und die Koordination des Wegs von Sohn [...] zum Kindergarten mit Kollegen (act. 55/1 [17.02.17]). Bei all den genannten Disputen handelt es sich indes um punktuelle Uneinigkeiten und es zeigt sich dabei kein Bild völlig zerstrittener Parteien. Daneben gingen bei den Parteien am 2. Februar 2017 nach Erhalt des vorinstanzlichen Gerichtsurteils offenbar kurzzeitig die Emotionen hoch (act. 55/1 [02.02.17]), was nachvollziehbar und nicht ungewöhnlich ist. Ein grösserer Konflikt ist hingegen in Bezug auf die Benützung des gemeinsamen Autos auszumachen. Diesbezüglich sind in jüngster Vergangenheit immer wieder Streitigkeiten aufgetreten (vgl.

u.a. act. 55/1 [31.01.17, 02.02.17 und 15.02.17]; vgl. auch act. 17/1/1 S. 2 und act. 50/6 sowie act. 50/8). Indes ist hierzu bald Besserung zu erwarten, wenn dann auch in dieser Hinsicht ein Gerichtsurteil vorliegt, das die Thematik für beide Parteien verbindlich regelt.

5. Zusammenfassend trifft es gewiss zu, dass das Verhältnis der Parteien zueinander belastet ist. So erklärte beispielsweise die Gesuchstellerin deutlich, dass sie kein Vertrauen in den Gesuchsgegner habe (act. 12 S. 31; act. 49 Rz. 22; act. 59/2). Weiter haben die Parteien seit der Trennung diverse Dispute ausgetragen, welche vor allem ihr Auto und die Zuteilung von Mobiliar, manchmal jedoch auch Kinderbelange betrafen. Dafür aber, dass die Parteien in einer Weise zerstritten wären, dass sie – insbesondere bei Vorliegen einer gerichtlichen Regelung zu den Kinderbelangen – nicht mehr fähig wären, sich in den die Kinder betreffenden Fragen zu verständigen und zu einigen, bestehen entgegen der Auffassung der Gesuchstellerin keine Anhaltspunkte. In den Akten keine Stütze findet auch die Auffassung der Gesuchstellerin (act. 49 Rz. 23), dass es bei den Übergaben der Kinder zwischen den Parteien ständig zu Auseinandersetzungen und Feindseligkeiten komme. Auch kann – wie dargelegt (E. III.D.4c-d) – nicht gesagt werden, dass der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin häufig in ungebührlichem Masse unter Druck setzt bzw. vieles alleine bestimmt respektive, dass einvernehmliche Einigungen zwischen den Parteien selten seien. Vielmehr ist nach Würdigung der relevanten Akten (vgl. zusätzlich zu den soeben gewürdigten Chat-Konversationen auch act. 55/2) festzuhalten, dass die Parteien in Anbetracht dessen, dass bis Ende Januar 2017 keine gerichtliche Regelung des Kinderumgangs (Betreuungszeiten, Obhut) bestand, seit der Trennung Ende September 2016 insgesamt durchaus gut miteinander kommuniziert und die Kinderbelange gut koordiniert haben. Dies belegen auch die Umstände, dass sie gelegentlich auch kurzfristig Kinderbetreuungszeiten untereinander abgetauscht haben (vgl. u.a. act. 55/2, Abschnitt 2 und act. 55/1 [23.12.16, Mittagessen]) sowie die Weihnachtsferien zu organisieren vermochten, für die Sportferien eine Lösung fanden und auch bereits die Frühlingsferien regelten (vgl. act. 12 S. 14; act. 55/2, Abschnitt 3). Das Obergericht ist im Übrigen überzeugt, dass beide Parteien [...] über die erforderliche Sozialkompetenz zur auch inskünftig adäquaten Kooperation und Kommunikation in Kinderbelangen verfügen. Dies insbesondere, nachdem mit dem vorliegenden Entscheid eine verbindliche gerichtliche Regelung vorliegt. E.

Geografische Situation 1. Die Vorinstanz erwog, der Gesuchsgegner habe sich nach dem Auszug aus der ehelichen Liegenschaft ein Haus in der Nähe derselben im gleichen Dorf [...] gemietet. Auf diese Weise müssten die Kinder ihr vertrautes Umfeld nicht verlassen und könnten alleine zum Gesuchsgegner gehen. Dies erleichtere die praktische Umsetzung der alternierenden Obhut (act. 43 E. II.3.4.). 2. Die Gesuchstellerin hat im Berufungsverfahren zu diesen vorinstanzlichen Erwägungen nichts vorgebracht (vgl. act. 49, 53, 58). Der Gesuchsgegner hält in der Berufungsantwort dafür, gerade die mit zirka 600 Metern geringe Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien stelle ein gewichtiges Argument für die alternierende Obhut dar. Die Kinder hätten von ihm aus einen kürzeren Schulweg und [...] wohne hier nun lediglich 50 Meter von seinen zwei besten Freunden entfernt. Die Stabilität sowie die Einbettung der Kinder im sozialen Umfeld bliebe somit auch bei einer alternierenden Obhut gewahrt (act. 54 Rz. 52). 3. a) Seit dem Jahr 2009 und bis zum Auszug des Gesuchsgegners Ende September 2016 bewohnten die Parteien mit ihren Kindern gemeinsam ein Einfamilienhaus in [...] (act. 2 Rz. 10). Nach der Trennung verblieb die Gesuchstellerin in diesem Einfamilienhaus. Der Gesuchsgegner wohnt heute in [...] in einem gemieteten Reiheneinfamilienhaus (act. 3/13). b) Die Parteien leben somit auch nach ihrer Trennung weiterhin nahe beieinander und auch zu den Schul-

und Kindergartenstandorten sowie zu den Arbeitsorten der Parteien [...] bestehen von beiden Wohnorten gerichtsnotorisch kurze Distanzen. Was die geografische Situation anbelangt, liegen demzufolge für eine alternierende Obhut günstige Verhältnisse vor. Sie erlauben – wie sich vereinzelt bereits zeigte (vgl. z.B. act. 55/2, Abschnitt 2) – insbesondere bei Bedarf auch kurzfristige Änderungen in der Betreuung oder die unkomplizierte Bewältigung anderer unvorhersehbarer Ereignisse. Auch sind die Wohnverhältnisse bei beiden Parteien soweit ersichtlich ohne Weiteres kindgerecht (vgl. act. 3/13; act. 3/22).

F. Wünsche der Kinder 1. Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz entspricht eine alternierende Obhut klar dem Willen der beiden älteren Kinder [...] und [...]. Demgegenüber habe das jüngste Kind [...] anlässlich der Kinderanhörung angesichts seines Alters diesbezüglich keine klare Aussagen machen können (act. 43 E. II.3.5.). 2. a) Die Gesuchstellerin vertritt in ihrer Berufungsschrift den Standpunkt, es treffe nicht zu, dass die alternierende Obhut klar dem Willen der beiden älteren Kinder entspreche. Dass Sohn [...] in der Kinderanhörung geäußert habe, er wolle donnerstags beim Gesuchsgegner übernachten, bedeute nicht, dass er die Hälfte der Zeit mit diesem verbringen möchte. Nicht nur das jüngste Kind [...] sei mit sechs Jahren zu jung, um eine klare Aussage zu machen, auch die anderen beiden, acht bzw. zehn Jahre alten Kinder seien es. Die Kinder befänden sich in einem Loyalitätskonflikt. So hätten [...] und [...] ihre Aussagen in einer SMS-Nachricht (act. 50/17) selbst wieder verworfen und der Gesuchstellerin geschrieben, dass sie nicht ständig ihren Wohn- und Aufenthaltsort wechseln möchten. Die alternierende Obhut entspreche also nicht dem Wunsch der Kinder (act. 49 Rz. 56 ff.). b) In ihrer Eingabe vom 22. Februar 2017 ergänzt die Gesuchstellerin, die Kinder hätten in den Wochen seit dem angefochtenen vorinstanzlichen Entscheid ihr gegenüber mehrmals betont, dass sie sich beim Gesuchsgegner nicht wohlfühlten wie bei ihr. Das Hin und Her sowie das damit verbundene Packen bereite den Kindern Mühe und auch diese wünschten sich die persönliche Betreuung durch sie (act. 53 S. 2). c) Mit ihrer zweiten Noveneingabe vom 6. März 2017 reicht die Gesuchstellerin zudem ein Schreiben der Kinder [...] und [...] von Ende Februar 2017 (act. 59/1) ein, in welchem diese ihrer Auffassung nach zum Ausdruck bringen, dass sie die Zuteilung der alleinigen Obhut an sie gegenüber der Anordnung der alternierenden Obhut bevorzugen (act. 58). 3. a) Der Gesuchsgegner bringt vor, als Zehnjähriger habe [...] seinen Willen gegenüber seinen Eltern sowie dem Kantonsgerichtspräsidenten klar kundgetan, gleich viel Zeit mit beiden Elternteilen bzw. mehr als einen bis zwei Tage pro Woche bei ihm verbringen zu wollen. Der angefochtene vorinstanzliche Entscheid habe sich auch positiv auf ihn ausgewirkt (Ruhe, Ausgeglichenheit, Reifung bezüglich Sozialkompetenz). Auch den Aussagen der jüngeren Kinder sei Beachtung zu schenken. So habe sich [...] trotz vorhandenen Loyalitätskonflikts klar für mehr Zeit bei ihm (Gesuchsgegner) ausgesprochen. Die Behauptung, [...] und [...] hätten ihre vor dem Kantonsgerichtspräsidenten gemachten Aussagen durch eine SMS-Nachricht widerrufen, sei absurd. Die Gesuchstellerin habe diese Nachricht selber verfasst. Die Kinder hätten nach Kenntnisnahme von der vorinstanzlichen Anordnung ihre Freude zum Ausdruck gebracht, für längere Zeit bei ihm sein zu dürfen, da sie sich bei ihm sehr wohl fühlten. Die Kinder würden im Übrigen keinesfalls von ihm genötigt, ihm positive Rückmeldungen zu geben. Dies zeige sich z.B. daran, dass [...] und [...] auf eigene Initiative hin gewissermassen „Brieffreundschaften“ mit ihm pflegten (act. 54 Rz. 28, 34, 48 ff.; act. 61 Rz. 8 f.; act. 63 Rz. 5). b) Zum von der Gesuchstellerin mit Noveneingabe vom 6. März 2017 eingereichten Schreiben von [...] und [...] (act. 59/1) führt der Gesuchsgegner Folgendes aus: Die Gesuchstellerin habe den Kindern gesagt, er habe den

Gerichten vorgemacht, dass sie (die Kinder) wünschten, mehr Zeit bei ihm als ihr verbringen zu wollen. Daraufhin sei dieses Schreiben entstanden. Die Kinder hätten darin einzig seine vermeintliche Falschaussage richtigstellen wollen. Für sie stimme gemäss eigenen Angaben die momentane Regelung nach wie vor (act. 63 Rz. 1 f.). 4. a) Die wenigen von den Kindern [...], [...] und [...] anlässlich der vorinstanzlichen Kinderanhörung gemachten Aussagen (vgl. act. 27) sind mit Zurückhaltung zu interpretieren. Denn alle drei Kinder sind mit rund zehneinhalb, neun und sechs Jahren noch sehr jung. Nach der Rechtsprechung kann der Wunsch der Kinder etwa ab einem Alter von zirka elf bis dreizehn Jahren angemessen berücksichtigt werden. Dies, weil erst ab diesem Alter formallogische Denkopoperationen möglich sind und auch die sprachliche Differenzierungs- und Abstraktionsfähigkeit erst ab ungefähr diesem Alter entwickelt ist (BGer 5A_482/2007 vom 17. Dezember 2007, E. 3.1; BGE 131 III 553, E. 1.2.1). Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (act. 43 E. II.3.5.) lässt sich deshalb aus den an der Kinderanhörung gemachten Aussagen nicht folgern, eine alternierende Obhut entspreche klar dem Willen der älteren beiden Kinder. Aus dem entsprechenden Anhörungsprotokoll (act. 27) lässt sich einzig (aber immerhin) herauslesen, dass die Kinder tendenziell mehr Zeit als bisher mit dem Gesuchsgegner bzw. mit beiden Elternteilen möglichst viel Zeit verbringen möchten. b) Einzugehen ist sodann auf das Vorbringen der Gesuchstellerin, die Kinder hätten ihr gegenüber mehrmals betont, dass sie sich beim Gesuchsgegner nicht wohlfühlten bzw. die persönliche Betreuung vor allem durch sie wünschten. Zu berücksichtigen ist, dass sich die Kinder – wie die Gesuchstellerin selber einräumt (act. 49 Rz. 57) – in einem starken Loyalitätskonflikt befinden. Sie wollen es beiden Elternteilen recht machen. Daher sind Aussagen von Kindern gegenüber einem Elternteil mit sehr grosser Vorsicht zu würdigen (KGer SG in FamPra 2003, S. 195 m.w.H.). Konkret ist bezüglich der von der Gesuchstellerin angeführten SMS-Nachricht (act. 50/17, vgl. soeben, E. III.F.2a) ohnehin bereits zweifelhaft, ob diese wirklich von [...] und [...] und nicht etwa von der Gesuchstellerin selbst verfasst wurde. Weiter fehlt für die gemäss ihrer Eingabe vom 22. Februar 2017 (act. 53 S. 2) angeblich von den Kindern ihr gegenüber gemachten Aussagen (vgl. soeben, E. III.F.2b) jeglicher Beleg. Hinsichtlich des von der Gesuchstellerin erwähnten Kinderbriefs (act. 59/1, vgl. soeben, E. III.F.2c) ist eine verlässliche Interpretation deshalb nicht möglich, weil Kontext und Anlass, in welchen dieser Brief entstanden ist, unbekannt sind. c) Immerhin aber belegen die zahlreichen bei den Akten liegenden Kinderbriefe, -zeichnungen und die weitere Kommunikation (z.B. SMS, „Brieffreundschaften“), dass ein gutes, ausgesprochen inniges Verhältnis der Kinder zu beiden Parteien besteht. Dies deckt sich mit dem Eindruck, den der Kantonsgerichtspräsident anlässlich der Kinderanhörung gewonnen hat (vgl. act. 27 S. 2 oben, wonach sich die Kinder mit beiden Elternteilen sehr wohl zu fühlen scheinen).

G. Gesamtwürdigung 1. Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass beide Parteien erziehungsfähig sind und Bereitschaft zeigen, die Betreuung ihrer Kinder in einem bedeutenden Umfang zu übernehmen. Weiter lässt sich nicht sagen, dass klarerweise ein Elternteil die Hauptbezugsperson der drei Kinder wäre. Vielmehr besteht ein inniges Verhältnis der Kinder zu beiden Parteien. Gerade im Altersbereich, in welchem sich die Kinder derzeit befinden, ist es für deren Entwicklung sehr wichtig, diese gute Bindung zu beiden Elternteilen aufrechtzuerhalten. Dies, zumal die bei den Akten liegenden Äusserungen der Kinder dahingehend zu deuten sind, dass sie sich wünschen, mit beiden Parteien möglichst viel Zeit zu verbringen. 2. Zwar wurden die Kinder während des Zusammenlebens der Parteien überwiegend durch die Gesuchstellerin betreut, wohingegen

hauptsächlich der Gesuchsgegner der Erwerbsarbeit nachging. Wie der Gesuchsgegner zutreffend vorbringt, befand sich dieses Betreuungsmodell aber in letzter Zeit ohnehin im Umbruch. Die Kinder sind nämlich inzwischen alle schul- bzw. kindergartenpflichtig und müssen deshalb mittlerweile tagsüber in geringerem Umfang betreut werden als noch vor wenigen Jahren. Auch der Gesuchsgegner leistete sodann durchaus einen gewissen Betreuungsanteil. 3. Aus den vorne (E. III.D.) angestellten Erwägungen wurde ferner deutlich, dass die Parteien trotz ihres auf Ehegattenebene bestehenden Konflikts fähig sind, hinsichtlich der Kinderbelange miteinander adäquat zu kommunizieren und zu kooperieren. Anzunehmen ist zudem, dass nach Vorliegen einer gerichtlichen Regelung für alle Aspekte des Getrenntlebens (v.a. Kinder, Unterhalt, Zuteilung Hausrat/Auto) eine Beruhigung eintreten wird. 4. Da zwischen den Wohn- und Arbeitsorten der Parteien sowie den Kindergarten- bzw. Schulorten der Kinder lediglich kurze Distanzen bestehen, ist die Stabilität des sozialen Umfelds der Kinder auch bei zwischen den Elternteilen wechselnder Kinderbetreuung gewahrt. Infrastrukturell bestehen bei beiden Parteien soweit ersichtlich ebenfalls gute Betreuungsmöglichkeiten. 5. Im Hinblick auf eine wechselseitige Kinderbetreuung mit ungefähr gleichen Betreuungsanteilen beider Parteien bestehen in Bezug auf den Gesuchsgegner einige Bedenken zu seinen aktuellen zeitlichen Betreuungsmöglichkeiten. Denn er scheint gegenwärtig haupt- und nebenberuflich stark ausgelastet zu sein. Aufgrund seiner Nebenbeschäftigung liegt zudem in terminlicher Hinsicht insofern eine eingeschränkte Verlässlichkeit vor, als die Planung der entsprechenden Engagements kurzfristig ändern kann. Die Situation verbessert sich allerdings ab dem kommenden Sommer, wird doch der Gesuchsgegner sein Arbeitspensum [...] per August 2017 auf 80 % reduzieren. Dies ändert zwar nichts am Problem möglicher kurzfristiger Änderungen der Nebenbeschäftigungs-Einsätze, verschafft dem Gesuchsgegner aber doch wesentliche Zeitpuffer und mehr zeitliche Ressourcen, um den Kindern die nötige Betreuung zukommen zu lassen. Hilfreich ist hierbei, dass [...]. Dem Gesuchsgegner ist ausserdem Glauben zu schenken, dass die Kinderbetreuung für ihn Vorrang vor seiner Tätigkeit als [...] hat (act. 54 Rz. 47). 6. Gegen die Anordnung einer alternierenden Obhut spricht im Lichte der getätigten Erwägungen somit einzig die beim Gesuchsgegner momentan vorliegende hohe zeitliche Belastung mit seiner Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit. Da sich diese ab Beginn der kommenden Sommerferien [...] zufolge Pensumsreduktion verringert und die übrigen Kriterien (Erziehungsfähigkeit, Kommunikations- und Koordinationsfähigkeit sowie -bereitschaft, geografische Situation, Wunschtendenzen der Kinder) für eine alternierende Obhut sprechen, entspricht diese Betreuungslösung in casu für die Dauer des Getrenntlebens aller Voraussicht nach dem Wohl der Kinder am besten. 7. Unter Würdigung aller relevanter Umstände sind somit die gemeinsamen Kinder der Parteien, [...], [...] und [...], für die Dauer des Getrenntlebens unter der gemeinsamen Obhut der Parteien zu belassen. Den für die Zeit bis Ende Juni 2017 verbleibenden Bedenken betreffend zeitlicher Verfügbarkeit des Gesuchsgegners zur Kinderbetreuung ist bei der Festsetzung der Betreuungsanteile der Parteien (vgl. sogleich, E. IV.) Rechnung zu tragen. IV. (Betreuungsregelung) 1. Nachdem die Kinder der Parteien unter deren gemeinsamen Obhut zu belassen sind, sind die Betreuungsanteile der Parteien festzusetzen (Art. 298 Abs. 2 ZGB). Auch hierbei steht das Kindeswohl im Vordergrund und allfällige Interessen der Eltern haben zurückzustehen (vgl. vorne, E. III.A.3a; BGer 5A_474/2016 vom 27. Oktober 2016, E. 5.3. [für das Besuchsrecht bei alleiniger Obhut]). 2. Die Vorinstanz ordnete an, dass der Gesuchsgegner die Obhut über die Kinder in der einen Woche von Donnerstagmittag, 12.00 Uhr, bis Montagmorgen, 08.00 Uhr, und in der

jeweils folgenden Woche von Mittwochabend, 18.00 Uhr, bis Freitag, 13.00 Uhr, auszuüben habe und die Kinder in der restlichen Zeit von der Gesuchstellerin zu betreuen seien. Zudem gewährte sie dem Gesuchsgegner ein Ferienbetreuungsrecht von sechs Wochen pro Jahr und setzte eine Feiertagsregelung fest (act. 43 E. II.3.6.). 3. Die Gesuchstellerin beanstandet hinsichtlich dieser Betreuungsregelung einzig, dass eine Betreuung der Kinder durch den Gesuchsgegner über den Sonntagabend hinaus dem Kindeswohl widerspreche. Gerade am Sonntagabend sei es für die Kinder wichtig, dass sie an ihren Hauptwohntort zurückkehrten, um zur Ruhe zu kommen und um sich für die kommende Schulwoche vorzubereiten (act. 49 Rz. 63). 4. a) Diese Einwendungen sind begründet. In der Tat erscheint es im Hinblick auf das Kindeswohl besser, dass dann, wenn die Kinder das Wochenende beim Gesuchsgegner verbringen, der Betreuungswechsel zur Gesuchstellerin jeweils am Sonntagabend stattfindet. Im Hinblick auf die montags jeweils neu beginnenden Kindergarten- bzw. Schulwochen gewährleistet diese Lösung für die Kinder mehr Ruhe. Ausserdem können auf diese Weise auch wirkliche Übergaben stattfinden. Schliesslich ist auch die Praktikabilität von Betreuungswechseln am Montagmorgen vor Beginn der Schule und des Kindergartens fraglich (Packen, Materialtransporte, etc.). Der Betreuungswechsel an Wochenenden, an denen der Gesuchsgegner die Kinder betreut, ist somit auf Sonntagabend, 18.30 Uhr, festzusetzen. Auf diese Weise können die Kinder das Abendessen noch beim Gesuchsgegner einnehmen und anschliessend kann zu einer angemessenen Zeit die Übergabe der Kinder an die Gesuchstellerin stattfinden. b) Im Übrigen erscheint die von der Vorinstanz angeordnete Betreuungsregelung mit Blick auf das Kindeswohl und auf die zeitliche Verfügbarkeit des Gesuchsgegners für die Zeit ab Beginn der kommenden Sommerferien am [...] grundsätzlich als angemessen. Angesichts dessen, dass die Wochenendübergaben vom Gesuchsgegner an die Gesuchstellerin wie soeben erwogen (E. IV.4a) nicht am Montagmorgen um 08.00 Uhr, sondern am Sonntagabend um 18.30 Uhr stattzufinden haben, rechtfertigt es sich jedoch, den Beginn der Kinderbetreuung durch den Gesuchsgegner für jede Woche einheitlich auf Mittwochabend, 18.00 Uhr, festzulegen. c) Bis zum Beginn der kommenden Sommerferien am 1. Juli 2017 ist bei der Festlegung der Betreuungsanteile der Parteien wie ausgeführt (E. III.G.7.) der aktuell hohen zeitlichen Belastung des Gesuchsgegners aufgrund seiner Haupt- und Nebenerwerbstätigkeit Rechnung zu tragen. Angemessen erscheint es, den Gesuchsgegner für die Zeit bis 30. Juni 2017 für berechtigt zu erklären, die Kinder jeweils in der einen Woche von Donnerstag um 15.45 Uhr bis am Sonntag um 18.30 Uhr (verpflegt) und in der jeweils folgenden Woche von Donnerstag um 15.45 Uhr bis am Freitag um 08.00 Uhr zu betreuen. Angesichts dessen, dass häufige Kontakte der Kinder (auch) zum Kindsvater samt Übernachtungen gerade im Alter, in dem sich die Kinder der Parteien derzeit befinden, für deren Entwicklung von grosser Bedeutung sind, entspricht diese Regelung dem Kindeswohl. Weiter ist sie mit den Stundenplänen [...] der Kinder kompatibel (vgl. vorne, E. III.C.7.) und trägt dem Wunsch des Sohnes [...] Rechnung, jeden Donnerstag beim Gesuchsgegner übernachten zu können (vgl. act. 27 S. 3). d) Schliesslich erscheint auch die von der Vorinstanz vorgesehene Ferien- und Feiertagsregelung angemessen und ist so zu bestätigen. e) Selbstverständlich bleibt es den Parteien unbenommen, diese Betreuungs-, Feiertags- und Ferienregelung unter Berücksichtigung des Wohls und der Interessen der Kinder im gegenseitigen Einverständnis abzuändern. 5. a) Der Wohnsitz des Kindes befindet sich beim obhutsberechtigten Elternteil (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Bleibt die Obhut gemeinsam bei beiden Elternteilen, ist explizit zu erwähnen, wo das Kind seinen Wohnsitz hat

(Gloor/Schweighauser, a.a.O., S. 8). Der Wohnsitz bestimmt sich nach dem Aufenthaltsort (Art. 25 Abs. 1 ZGB), das heisst, demjenigen Ort, zu dem das Kind die engsten Beziehungen aufweist. b) Beide Parteien leben in der Gemeinde [...], wo die Kinder auch eingeschult sind. Da die Kinder infolge der mit dem vorliegenden Entscheid angeordneten Betreuungsregelung etwas mehr Zeit, insbesondere Übernachtungen, bei der Gesuchstellerin verbringen, erscheint es angemessen, dass auch die Kinder [...], [...] und [...] ihren Wohnsitz bei der Gesuchstellerin haben. VI. (Kosten- und Entschädigungsfolgen) 1. a) Die Gesuchstellerin beantragt, den Gesuchsgegner dazu zu verpflichten, ihr einen Prozesskostenvorschuss zu bezahlen. Weiter beantragt sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 49 S. 3, Rz. 81 ff.). b) Sowohl die Zusprechung eines Prozesskostenbeitrags als auch die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege setzen die Bedürftigkeit der ansprechenden Partei voraus. Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen. Es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Dabei hat das Gericht allenfalls unbeholfene Personen auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege benötigt. Wer jedoch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, kann nicht als unbeholfen gelten (BGer 4A_114/2013 vom 20. Juni 2013, E. 4.3.2). c) Die anwaltlich vertretene Gesuchstellerin hat lediglich pauschal vorgebracht, keine freien Mittel für Bestreitung des vorliegenden Prozesses zu haben. Insbesondere erklärte sie bezüglich ihrer Vermögensverhältnisse bloss, sie verfüge über kein freies Vermögen (act. 49 Rz. 81 f., 84 f.). Indes steht das Einfamilienhaus, das die Parteien während des Zusammenlebens gemeinsam bewohnten und in dem die Gesuchstellerin heute nach wie vor wohnt, im hälftigen Miteigentum beider Parteien (vgl. Geodatenviewer des Kantons Glarus, map.geo.glnet.ch, „Grundbuchplan mit Grundeigentum“). Diese Liegenschaft ist offenbar mit einer Hypothek von CHF 650'000.– belastet (act. 3/15). Zum aktuellen Verkehrswert der Liegenschaft macht die Gesuchstellerin keine Angaben. Vor allem behauptet sie nicht einmal und erst recht macht sie nicht z.B. mittels Belegen glaubhaft, dass die Liegenschaft bereits maximal belehnt sei und deshalb eine Aufstockung der Hypothek nicht in Frage kommt (der Gebäudeversicherungswert betrug im September 2009 CHF 922'000.– [act. 3/22] und seither wurden diverse Unterhalts- bzw. Renovationsarbeiten getätigt [vgl. act. 3/4/1 und 3/4/3, je Code 189; act. 31/31 S. 2 unten]). Sie hat folglich ihre Mittellosigkeit nicht glaubhaft gemacht, weshalb diese zu verneinen ist (vgl. auch OG ZH, LE 150041 vom 25. Mai 2016, E. II.9.). Auch hat sie keinen Antrag gestellt, dass der Gesuchsgegner zu einer solchen Aufstockung der Hypothek Hand bieten solle bzw. dass dessen Zustimmung durch einen gerichtlichen Entscheid ersetzt werden solle (Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Die Anträge der Gesuchstellerin betreffend Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses und Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sind daher abzuweisen. 2. a) In Anwendung der Art. 1 sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung vom 22. Dezember 2010 rechtfertigt es sich, die pauschale Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 1'200.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind nach Obsiegen bzw. Unterliegen zu verteilen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin obsiegt im vorliegenden Berufungsverfahren nur insofern, als dass der Gesuchsgegner für die Zeit bis am 30. Juni 2017 in einem geringeren Umfang zur Betreuung der Kinder berechtigt erklärt wird als von der Vorinstanz angeordnet. Im Übrigen aber unterliegt sie. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu vier Fünfteln der

Gesuchstellerin und zu einem Fünftel dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. 3. Schliesslich ist dem Gesuchsgegner antragsgemäss (act. 54 S. 2) für das Berufungsverfahren eine – angesichts der umfangreichen Berufungsschrift (act. 49) und der zu beantwortenden Noveneingaben der Gesuchstellerin (act. 53 und act. 58) – angemessene, ausgangsgemäss reduzierte Parteientschädigung von insgesamt CHF 2‘800.– zuzusprechen (Art. 105 Abs. 2 ZPO; vgl. auch act. 65). 4. Die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in Bezug auf das erstinstanzliche Verfahren wird der Vorinstanz überlassen, da diese ohnehin noch über die weiteren Anträge der Parteien zur Regelung des Getrenntlebens (act. 13 S. 1 f.; act. 20) befinden wird (vgl. auch act. 43 Dispositiv-Ziff. 6). _____ Das Gericht erkennt und beschliesst: 1. Die gemeinsamen Kinder der Parteien [...], verbleiben für die Dauer des Getrenntlebens unter der gemeinsamen (alternierenden) Obhut beider Parteien. 2. Bis 30. Juni 2017 gilt folgende Betreuungsregelung: Der Kindsvater betreut die Kinder in der einen Woche von Donnerstag um 15.45 Uhr bis am Sonntag um 18.30 Uhr (verpflegt) und in der jeweils folgenden Woche von Donnerstag um 15.45 Uhr bis am Freitag um 08.00 Uhr. Während der übrigen Zeit werden die Kinder von der Kindsmutter betreut. Ab 1. Juli 2017 gilt für die weitere Dauer des Getrenntlebens folgende Betreuungsregelung: Der Kindsvater betreut die Kinder in der einen Woche von Mittwochabend, 18.00 Uhr (unverpflegt), bis Sonntagabend, 18.30 Uhr (verpflegt), und in der jeweils folgenden Woche von Mittwochabend, 18.00 Uhr (unverpflegt), bis Freitag, 13.00 Uhr. Während der übrigen Zeit werden die Kinder von der Kindsmutter betreut. 3. Der Kindsvater wird berechtigt erklärt, die Kinder während der Schulferien für insgesamt 6 Wochen pro Jahr zu sich oder mit sich auf eigene Kosten in die Ferien zu nehmen. Die Kindsmutter wird berechtigt erklärt, die Kinder während der restlichen Dauer der Schulferien zu sich oder mit sich auf eigene Kosten in die Ferien zu nehmen. Die Parteien sind verpflichtet, die genauen Ferienwochendaten jeweils mindestens zwei Monate im Voraus miteinander abzusprechen. Sollte eine Absprache nicht möglich sein, so hat jeweils die Kindsmutter in den Jahren mit ungerader Jahreszahl und der Kindsvater in den Jahren mit gerader Jahreszahl das Entscheidungsrecht bezüglich der terminlichen Aufteilung der Ferien. 4. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl ist der Kindsvater berechtigt, die folgenden Feiertage mit den Kindern zu verbringen: - die Ostern, von Gründonnerstag, 18.00 Uhr, bis Ostermontag, 18.00 Uhr; - Heiligabend/Weihnachten, vom 24. Dezember, 10.00 Uhr, bis 25. Dezember, 18.00 Uhr; - Silvester/Neujahr, vom 31. Dezember, 10.00 Uhr, bis 1. Januar des folgenden Jahres, 18.00 Uhr. In diesen Jahren mit ungerader Jahreszahl ist die Kindsmutter berechtigt, die folgenden Feiertage mit den Kindern zu verbringen: - Pfingsten, von Pfingstfreitag, 18.00 Uhr, bis Pfingstmontag, 18.00 Uhr; - Weihnachten/Stephanstag, vom 25. Dezember, 18.00 Uhr, bis 26. Dezember, 18.00 Uhr; - Neujahr/Berchtoldstag, vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.